

1717/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09 03 2001

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1726/J betreffend Unklarheiten im Energieliberalisierungsgesetz, welche die Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 18. Jänner 2000 an mich richteten, möchte ich einleitend vorausschicken:

Zur Feststellung, dass eine "EU - Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen" Österreich schon zu Handlungen irgendwelcher Art verpflichtet, ist zu bemerken, dass erst im Dezember 2000 erst eine politische Einigung zu einem Richtlinienentwurf im Europäischen Rat erzielt wurde. Da es sich um eine Materie handelt, bei der auch das Europäische Parlament befasst werden muss, ist mit einem Inkrafttreten der Richtlinie wohl erst in nächster Zeit zu rechnen.

Grundsätzlich darf ich zu § 40 EIWOG 2000 darauf verweisen, dass sich diese Bestimmung nicht, wie die anfragenden Abgeordneten vermuten, auf die Durchleitung von Ökostrom, sondern lediglich auf die Anerkennung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bezieht, sowie die Statuierung einer Abnahmepflicht durch Netzbetreiber enthält.

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

In § 32 Abs. 1 EIWOG 2000 werden lediglich Mindestziele (Prozentsätze) statuiert, wobei es - angesichts der Ausprägung dieser Bestimmung als Grundsatzbestimmung - den Ländern anheim gestellt wird, diese Ziele in ihren Ausführungsgesetzen auch höher festzusetzen. Die korrespondierende Bestimmung des § 61a EIWOG 2000 - ebenfalls eine Grundsatzbestimmung - bezieht sich auf die in den jeweiligen Ausführungsgesetzen festgelegten Prozentsätze, d.h. die Ausgleichsabgaben sind nicht mit den in § 32 EIWOG 2000 angeführten Prozentsätzen beschränkt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Aus dem Anfragepunkt ist nicht klar ersichtlich, worauf sich eine Ausschreibung beziehen soll. Es ist im § 34 EIWOG 2000 genau bestimmt, dass für die gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 40 EIWOG 2000 anerkannten Ökostromanlagen Mindestvergütungen vorzusehen sind.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im § 31 Abs. 3 EIWOG 1998 ist eine Abnahmeverpflichtung von 3%, erreichbar bis zum Jahr 2005, durch die Verteilernetzbetreiber festgelegt. Der letzte Satz des Abs. 3 bezieht sich auf die Abgabe an Endverbraucher des jeweiligen Verteilernetzbetreibers. Dies ist in gleicher Weise im § 32 EIWOG 2000 festgelegt, wobei lediglich andere Prozentsätze vorgegeben sind. Ein Unterschied in den Vorgaben kann daher nicht gesehen werden.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Bezugsgröße ist sowohl in § 31 EIWOG 1998 als auch in § 32 EIWOG 2000 jeweils die von einem Verteilernetzbetreiber an die an sein Netz angeschlossenen Endverbraucher abgegebene Menge an elektrischer Energie. Die Mengen, die über

Übertragungsnetze transportiert werden, oder an Weiterverteiler durchgeleitet werden, werden dabei nicht einbezogen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Zunächst darf ich feststellen, dass der in diesem Anfragepunkt zitierte § 40 EIWOG 2000 nur zwei Absätze umfasst. Im § 32 Abs. 1 EIWOG 2000 wird eine Mindest-Abnahmeverpflichtung festgelegt, wobei gemäß § 32 Abs. 3 EIWOG 2000 die eingekauften Mengen auf die Zielerreichung anzurechnen sind. Es liegt in der Ingerenz des Landes - Ausführungsgesetzgebers, über diese grundsätzlich festgelegten Parameter hinaus weitere Bestimmungen zu treffen.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Wie schon in der Antwort zu Punkt 5 der Anfrage ausgeführt, wird es Sache des jeweiligen Landes - Ausführungsgesetzgebers sein, nähere Bestimmungen zu erlassen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls alle, gemäß den in den zu § 40 EIWOG 2000 ergangenen Ausführungsbestimmungen, anerkannten Ökoanlagen davon umfasst werden können.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

§ 34 ELWOG 2000 ist nicht in Absätze unterteilt, ein Abs. 1 dieser Bestimmung existiert daher nicht. Der § 34 leg.cit. befasst sich mit den in der Anfrage sonst nicht angesprochenen Systemnutzungstarifen. § 40 Abs. 2 hat lediglich die Ausstellung von Bescheinigungen über die aus Ökoanlagen abgegebenen Energiemengen zum Gegenstand, weshalb sich die Frage der Abnahme von aus Ökoanlagen erzeugtem Strom im Zusammenhang mit § 34 bzw. § 40 Abs. 2 nicht stellt.

Betreffend die Abnahme von aus Ökoanlagen erzeugtem Strom ist grundsätzlich folgendes festzuhalten:

Im § 40 EIWOG 2000 wird festgelegt, dass der Netzbetreiber, an dem die Ökoanlage angeschlossen ist, jedenfalls die erzeugte Energie abzunehmen hat. Sofern eine Ökoanlage an ein Übertragungsnetz angeschlossen ist, hat in diesen Fall die Abnahme der in der Ökoanlage erzeugten elektrischen Energie durch den Betreiber des Übertragungsnetzes entsprechend den in einer Verordnung des Landeshauptmannes geregelten Tarifen zu erfolgen.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Netzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetze zu § 15 EIWOG 2000 zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewähren. Als Netzzugang wird die Nutzung des Elektrizitätsnetzes gemäß den dafür vorgesehenen Detailregelungen verstanden. Weiters gilt für Verteilernetzbetreiber ein Anschlussrecht für alle Anlagen innerhalb des vom seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes. Dem gegenüber steht eine Pflicht des Verteilernetzbetreibers zum Anschluss aller Anlagen (§29 Z. 2 EIWOG) gemäß den in seiner Konzession enthaltenen Auflagen. Einem Übertragungsnetzbetreiber ist ein solches Anschlussrecht mit zugehöriger Verpflichtung u.a. nicht auferlegt worden, da sich die von den Netzen abgedeckten Gebiete von Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern naturgemäß überlagern.

Die Frage nach Nichtanschluss einer Erzeugungsanlage an ein Übertragungsnetz aus anderen als technischen Gründen ist als eher theoretisch anzusehen, da einerseits auch große Anlagen in Verteilernetze einspeisen und andererseits der technische - und damit finanzielle - Aufwand, kleine Anlagen direkt an solche Übertragungsnetze anzuschließen, sehr hoch ist.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

In Punkt 10 der Anfrage wird offensichtlich auf § 61a EIWOG 2000 Bezug genommen. Wie dem Wortlaut dieser Grundsatzbestimmung zu entnehmen ist, sind die Mittel des Fonds zweckgebunden für die Förderung von Ökoanlagen zu verwenden.